

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Bebauungsplan Nr. 440 Änderung 2 – St.-Monika-Straße

Geltungsbereich: der südliche Bereich des Grundstückes St. Monika Straße Hs. Nr. 6/8, in der Ortschaft Afferde.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 440 Änderung 2 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 440 Änderung 2 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 515 Änderung 1 - Riekeweg

Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke: Klein Weidehohl Hs. Nrn. 9/9A, 11, den nördlichen Teil des Grundstückes Bannensieker Straße Hs. Nr. 1, den nördlichen Teil der Grundstücke Riekeweg Hs. Nr. 2 und Trechterweg Hs. Nr. 5 sowie den südlichen Teil des Flurstückes 61/4 Flur 2 Gemarkung Halvestorf.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 515 Änderung 1 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 515 Änderung 1 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 464 Änderung 2 - Kreuzstraße

Geltungsbereich: die Flurstücke 37/21 und 37/20, Flur 66, Gemarkung Hameln

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 464 Änderung 2 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 464 Änderung 2 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 737 Änderung 1 - Riesackweg

Geltungsbereich: für die Flurstücke 42/5 und 42/6 (ohne Fläche für das Regenrückhaltebecken) Flur 9, Gemarkung Hameln

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 737 Änderung 1 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 737 Änderung 1 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 26.09.2013

Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin